

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen – völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen

Novemberrevolution 1918

Arbeiter - und Soldatenräte (repräsentatives Volk) fordern Abdankung des Königs.
- Selbstbestimmungsrecht des Volkes

Abdankung König Wilhelm II.

Wortlaut der Abdankungsurkunde des Kaisers

*"Ich verzichte hierdurch **für alle Zukunft** auf die Rechte an der Krone Preussens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preussens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des Preussischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueeides, den sie Mir als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben. **Ich erwarte von ihnen, dass sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reichs den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das Deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen.**"*

Wilhelm II. am 28. November 1918 in Amerongen

[5. Juli 1912–1. September 1969] STGB

§ 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluss aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Siegelbruch durch Unterschrift über Siegel und Stempel

Nach einer – vorwiegend im Internet – vertretenen Auffassung könne sich eine Person strafbar machen, die die Linien eines Siegels (Stempels) – z.B. mittels einer Unterschrift – überschreibt. Nach dieser Auffassung sei das Siegel durch das Überschreiben „gebrochen“ worden.

Dies ist nicht zutreffend. Weder bricht eine Linie oder eine Unterschrift ein vorhandenes Siegel noch liegt hierin eine Strafbarkeit vor. Gleiches gilt, wenn ein Stempel *über* eine Schrift angebracht wird. (https://www.kujus-strafertheidigung.de/blog/strafrechts-abc/verstrickungsbruch-siegelbruch/#Siegelbruch_durch_Unterschrift_uumlber_Siegel_und_Stempel)

Verfassung Preußen 1850

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

=> Staatsministerium (in der Funktion des Königs) übernimmt die Regierung gem. Preußischer Verfassung Art. 57, beruft die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung ein, welche folgendes Gesetz erläßt:

Gesetz (Nr. 11750) zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen

(Vorläufige Verfassung)
vom 20. März 1919

geändert durch
Gesetz,

aufgehoben durch
Verfassung des Freistaats Preußen vom 20. November 1920 (GS S. 543)

Die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung ist Inhaberin der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt.

(2) Sie hat die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reichs festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen.

(3) Alle nach der Preußischen Verfassungsurkunde bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf die Landesversammlung über.

§ 2. (1) Auf die verfassungsgebende Landesversammlung finden die Artikel 21, 22 Abs. 1 und 27 bis 32 der bisherigen Verfassung des Deutschen Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Landesversammlung einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören. Sämtliche Staatsbehörden sind verpflichtet, den Ausschüssen Auskunft zu geben.

§ 3. Der Präsident der verfassungsgebenden Landesversammlung beruft die Staatsregierung.

seit dem 13. März 1919 war dies der Abgeordnete Robert Leinert (SPD), gleichzeitig Oberbürgermeister von Hannover, und blieb dies während der gesamten Legislaturperiode der Landesversammlung.

§ 4. Die Staatsregierung ist eine kollegiale Behörde und besteht aus sämtlichen Staatsministern. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Staatsregierung regelt die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder selbständig.

§ 5. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf weiteres die Staatsregierung aus mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung

der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ausgeschlossen ist. Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über.

§ 6. Jeder Staatsminister bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der verfassunggebenden Landesversammlung und ist ihr für seine Amtsführung verantwortlich. Jeder Minister muß zurücktreten, wenn ihm die Landesversammlung das Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht. Die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber der Volksvertretung im Reiche wird dadurch nicht berührt.

§ 7. (1) Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht der Staatsregierung zu. Ihr sind sämtliche Staatsbehörden unterstellt.

(2) Die Staatsregierung ist verpflichtet, die von der verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung und die gemäß § 1 zustande gekommenen Gesetze in der Gesetzsammlung zu verkünden.

§ 8. (1) Die Staatsminister und ihre Beauftragten haben das Recht, den Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

(2) Die Staatsminister sind verpflichtet, auf Verlangen der verfassunggebenden Landesversammlung zu erscheinen und Auskunft zu erteilen oder den Grund anzugeben, warum eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

§ 9. Die bisherigen preußischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, insoweit ihnen dies Gesetz nicht entgegensteht. Dasselbe gilt von den bisher von der Staatsregierung erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Landesversammlung binnen einem Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn oder insoweit die Landesversammlung dies beschließt.

§ 10. Während der Zeit, in der die verfassunggebende Landesversammlung aus tatsächlichen Gründen nicht zusammentreten kann, ist die Staatsregierung, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Beseitigung eines öffentlichen Notstandes dies erfordert, befugt, Verordnungen, die den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft zu erlassen. Sie sind der Landesversammlung bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landesversammlung in Kraft.

beschlossen und in Kraft getreten am 20. März 1919, in der Gesetzsammlung verkündet am 22. März 1919.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung
Leinert

Damit setzt das Staatsministerium (in der Funktion des Königs) die letzte Dienstanweisung Wilhelm II. vom 28. November 1918 um.

„Ich erwarte von ihnen, dass sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reichs den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das Deutsche Volk gegen

die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen."

=> 30. November 1920 Verfassung des Freistaats Preußen
Abschnitt XI.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

(1) *Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.*

(2) ***Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.***

Damit bleibt auch das BGB unberührt und der bürgerliche Tod ausgeschlossen – bis heute BGB § 1

Artikel 82.

(1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über. [...]

Das Staatsministerium übernimmt verfassungskonform gem. Verfassung 1850 die Rechtsnachfolge des Königs, - für alle Zukunft und das Staatsministerium ist somit Träger der Krone, da der König für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens verzichtet hat. (also auch für seine Nachkommen).

"Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preussens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone.[...]"

Da kein einziger Vertreter Preußens das Versailler Diktat unterzeichnet hat, ist Preußen nicht in das Seehandelsrecht eingetreten und für den Freistaat Preußen gilt das HGB vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Staatsministerium des Freistaats Preußen ist somit in die Rechte und Pflichten des Königs getreten - verfassungskonform.

Der Freistaat Preußen in der Rechtsnachfolge des Königreichs Preußen ist als einziger Bundesstaat ein Völkerrechtssubjekt geblieben,- bis heute.

Es gibt keinen völkerrechtlichen Akt, der die Auflösung des Völkerrechtssubjekts Preußen, in der völkerrechtlich legitimen Rechtsnachfolge Freistaat Preußen begründet. - bis heute!

Das Gesetz zur Änderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918

berührt nicht das Staatsrecht oder die Staatsverfassung Preußens, sondern nur das Deutsche Reich.

Verfassung des Deutschen Reichs 1871

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

(unterstrichen ist die Änderung gemäß des G v.28.10.1918)

Das heißt, nur dem König von Preußen hätte die Unterzeichnung des Versailler Diktats (VD) zugestanden bzw. auf Grund der Abdankung des Königs, dem preußischen Staatsministerium gem. Preußischer Verfassung 1850 Art. 57, welches die Rechte und Pflichten des Königs (in der Funktion des Königs) übernommen hat.

Deshalb nochmal: kein Vertreter Preußens hat das VD unterzeichnet!

Preußen hat sich nicht dem Handelsrecht unterworfen, auch der Freistaat Preußen nicht.

Daher gab es in der Zeit 1919 bis 1932 immer die Dualität Freistaat Preußen und WR.

Weitere Informationen unter:

www.freistaat-preussen.world

Freistaat Preußen
in Reorganisation
seit dem 19. Oktober 2012